



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Ruth Waldmann, Florian Ritter, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayr, Arif Taşdelen, Margit Wild SPD**

Haushaltsplan 2021;

**hier: Investitionen in die gesundheitliche Infrastruktur – pandemiebedingter Ausfall von Investitionskosten in der Pflege
(Kap. 13 19 TG 60 – 65)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2021 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 13 19 (Sonderfonds Corona-Pandemie) wird in der TG 60 – 65 (Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie im Bereich Gesundheit und Pflege) der Ansatz im Tit. 684 64 (Ausgleich der Mindereinnahmen der Tagespflegeeinrichtungen im Bereich der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen) von 25.000,0 Tsd. Euro um 25.000,0 Tsd. Euro auf 50.000,0 Tsd. Euro angehoben.

Zusätzlich wird eine Verpflichtungsermächtigung von 30.000,0 Tsd. Euro ausgebracht.

Die Finanzierung erfolgt zulasten Kap. 13 19 (Sonderfonds Corona-Pandemie) Tit. 971 01 (Zur Verstärkung der im Kapitel 13 19 veranschlagten bzw. gemäß Verteilungsregelung zu veranschlagenden Ausgaben infolge des Coronavirus).

Begründung:

Nach § 150 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) haben Pflegeeinrichtungen und Pflegedienste einen Anspruch auf Ausgleich ihrer SARS-CoV-2-bedingten finanziellen Belastungen. Wenn eine Beeinträchtigung der Leistungserbringung vorliegt, erhalten Pflegeeinrichtungen eine Erstattung für außerordentliche Mehraufwendungen für Sachmittel und Personal, sofern diese nicht anderweitig finanziert werden. Auch Mindereinnahmen aufgrund von Schließungen wegen eines Aufnahmestopps, einer Nichtinanspruchnahme oder eines Personalausfalls werden durch diese Regelung kompensiert.

Die betriebsnotwendigen Investitionskosten nach § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI sind hingegen nicht erstattungsfähig. Der Freistaat hatte sich im Jahr 2003 aus der Finanzierung der Investitionen in der stationären Pflege zurückgezogen; viele Kommunen haben ab dem Jahr 2012 ihre Förderung der Investitionskosten ambulanter Pflegedienste eingestellt. Die Kosten für Umbau, Ausbau oder Modernisierung im stationären Bereich bzw. für betriebsnotwendige Investitionen in der ambulanten Pflege (Büroeinrichtung, Pkw) tragen seither die Pflegebedürftigen in Form eines Zuschlags zu ihrer monatlichen Abrechnung. Gemäß einer Schätzung einschlägiger Fachverbände entgehen den Pflegeeinrichtungen in Bayern durch SARS-CoV-2 Vergütungen für Investitionskosten in der Höhe von 80 Mio. Euro jährlich. Ohne Ausgleichszahlungen entzieht man diesen Einrichtungen die finanziellen Grundlagen. Über Rücklagen oder anderweitige Erträge verfügt insbesondere der gemeinnützig organisierte Bereich nicht.